

Austritt aus der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern

Beim Austritt aus der Personalvorsorgekasse ist die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung zu übertragen. Ist eine Übertragung zu diesem Zeitpunkt an eine neue Vorsorgeeinrichtung nicht möglich, so kann die Austrittsleistung auf eine Freizügigkeitsstiftung zur Eröffnung eines Freizügigkeitskontos oder zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice übertragen werden.

Freiwillige Versicherung von austretenden Versicherten bei Arbeitslosigkeit

Austretende Mitarbeitende können bei Arbeitslosigkeit ihre berufliche Vorsorge freiwillig weiterführen. Diese Weiterversicherung ist bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG möglich. Die Kosten der Weiterversicherung gehen vollständig zulasten der versicherten Person.

Nach Ablauf der Frist von 30 Tagen

Das Austrittsformular ist der PVK innert 30 Tagen nach Austritt einzureichen. Wird die Zustellung des Austrittsformulars während dieser Frist unterlassen, so geht die PVK davon aus, dass das Mitglied damit einverstanden ist, dass die PVK die Austrittsleistung zur Eröffnung eines Freizügigkeitskontos an die «avenirplus Freizügigkeitsstiftung» in Bern überweist.

Barauszahlung

Endgültiges Verlassen der Schweiz

Die Auszahlung kann nur erfolgen, wenn eine Bestätigung der Abmeldung bei der Fremdenpolizei bzw. der Einwohnerkontrolle vorliegt. Bei der Ausreise in ein EU- oder EFTA-Land gelten die Bestimmungen des Abkommens über die Personenfreizügigkeit zwischen den Staaten der EU und der Schweiz. Die Bestimmungen können bei der Kasse verlangt oder unter dem Link www.verbindungsstelle.ch heruntergeladen werden.

Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Haupterwerb

Für die Überprüfung eines Auszahlungsgesuchs ist mindestens eine Beitragsverfügung der AHV-Ausgleichskasse vorzulegen. In Fällen, in denen noch keine Beitragsverfügung der AHV-Ausgleichskasse vorliegt sind von der gesuchstellenden Person anderweitige Unterlagen vorzulegen, beispielsweise Mietvertrag für Geschäftsräumlichkeiten, Arbeitsverträge mit Mitarbeitenden, bereits vorhandene Verträge mit Kunden, den Vertrag über den Erwerb eines Unternehmens, Businessplan, Werbeunterlagen etc. Durch diese Unterlagen müssen die Gesuchstellenden im Ergebnis überzeugend darlegen können, dass sie die selbständige Erwerbstätigkeit tatsächlich aufnehmen werden. Solange ihnen dies nicht gelingt, ist die Barauszahlung nicht gestattet. Eine Barauszahlung aufgrund eines noch in keiner Weise konkretisierten, in ungewisser Zukunft liegenden Vorhabens ist nicht zulässig.

Im Weiteren ist die Barauszahlung nur möglich, wenn durch die Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit die Unterstellung unter die berufliche Vorsorge nach BVG nicht mehr besteht.

Geringe Austrittsleistung

Beträgt die Austrittsleistung weniger als der persönliche Jahresbeitrag, so kann die Barauszahlung verlangt werden.

Zustimmung durch Ehepartner / Lebenspartner und Bestätigung des Zivilstands

Gemäss Artikel 5 Absatz 2 und 3 FZG ist die Barauszahlung für verheiratete Mitglieder oder für Mitglieder die in eingetragener Partnerschaft leben nur dann zulässig, wenn der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt. Für die Überprüfung benötigt die PVK von der zustimmenden Person die Kopie eines amtlichen Dokuments (ID oder Pass) oder eine notarielle Beglaubigung der Unterschrift. Bei unverheirateten Personen benötigt die PVK einen aktuellen Personenstandsausweis.